

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes**

Aufgrund

des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),

des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und

der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279),

hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 12. Januar 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 – Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Kreisfeuerwehr im Landkreis Wolfenbüttel (nachstehend: Kreisfeuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes erhebt der Landkreis Wolfenbüttel Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Kreisfeuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften sowie Bediensteten der Feuerwehrtechnischen Zentrale und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Unabhängig von den Gebühren nach dieser Satzung kann der Landkreis Wolfenbüttel privatrechtliche Entgelte für Dienstleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale erheben.

### **§ 3 – Gebührenpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Für die Erledigung der Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes als entgeltliche Pflichtaufgabe und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Zu den entgeltlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Brandschutztechnische Überprüfung auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen,
- b) gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag,
- c) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen sowie deren Prüfung und Genehmigung,
- d) Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots sowie Gebäudefunkanlagen.

### **§ 4 – Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.6
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner bei Leistungen nach §3 dieser Satzung ist diejenige bzw. derjenige, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- (3) Mehrere Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 2 dieser Satzung entsteht mit dem Ausrücken der Einsatzfahrzeuge aus dem jeweiligen Standort bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Kreisfeuerwehr bzw. der Feuerwehrtechnischen Zentrale zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld für Leistungen nach § 2 dieser Satzung entsteht mit dem Einrücken der Einsatzfahrzeuge in das Feuerwehrhaus oder die Feuerwehrtechnische Zentrale bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Die Gebührenschuld für Leistungen nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Abschluss der Amtshandlung.

### **§ 6 - Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Somit gelten volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Sollte während eines Einsatzes ein zu hoher Bestand von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vorgehalten werden, werden für die Leistungen nach § 2 dieser Satzung nur die Kosten der Einsatzmittel berechnet, die für die Einsatzerfüllung notwendig waren. Die Darlegungslast liegt beim Landkreis.

### **§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die zu erwartende Gebührenschuld können ausnahmsweise im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### **§ 8 - Haftung**

Der Landkreis Wolfenbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr bzw. die Bediensteten der Feuerwehrtechnischen Zentrale diese nicht selbst bedienen.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Wolfenbüttel,

Christiana Steinbrügge  
Landrätin

**Anlage:**  
Gebührentarif

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr sowie des vorbeugenden Brandschutzes:

## Gebührentarif

Gebühren nach § 2 der Satzung:

Personal der Feuerwehrtechnischen Zentrale	22,50 Euro pro angefangener halber Stunde
Fahrzeugeinsatz LKW	52,14 Euro pro Stunde
Fahrzeugeinsatz Rüstwagen	180,61 Euro pro Stunde
Fahrzeugeinsatz Gerätewagen Gefahrgut	225,16 Euro pro Stunde
Fahrzeugeinsatz Gerätewagen Logistik 2	161,19 Euro pro Stunde
Fahrzeugeinsatz Einsatzleitwagen 2	797,76 Euro pro Stunde
Fahrzeugeinsatz Kommandowagen des Kreisbrandmeisters	57,89 Euro pro Stunde

Gebühren nach § 3 der Satzung:

Brandschutztechnische Überprüfung auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen	38,00 Euro pro angefangener halbe Stunde
Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag	
Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen	
Formale Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	Umfang bis 5 Blatt: 75,00 Euro
	Umfang 6 – 10 Blatt: 150,00 Euro
	Umfang über 10 Blatt: 225,00 Euro
Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots sowie Gebäudefunkanlagen	Brandmeldeanlage bis 10 Meldergruppen: 50,00 Euro
	Brandmeldeanlage 11 bis 50 Meldergruppen: 150,00 Euro
	Brandmeldeanlage über 50 Meldergruppen: 230,00 Euro
	Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen: 80,00 Euro
	Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen: 180,00 Euro
	Schlüsseldepot außerhalb von Brandmeldeanlagen: 25,00 Euro
	Gebäudefunkanlage: 230,00 Euro